



An den Grossen Rat

18.5271.02

PD/P185271

Basel, 26. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018

Interpellation Nr. 81 von Pascal Messerli betreffend „Ausschaffung krimineller Ausländer – Härtefälle dürfen nicht zur Regel werden“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. September 2018)

„Die Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Volksinitiative "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" verlangt in Art. 66a StGB, dass Ausländer, die bestimmte strafbare Handlungen begehen, durch ein Gericht automatisch des Landes verwiesen werden. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann ein Gericht von einer Landesverweisung absehen. Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele der in Art. 66a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlungen wurden seit dessen Inkrafttreten in unserem Kanton durch Ausländer begangen, aufgeschlüsselt nach strafbarer Handlung und Aufenthaltsstatus?
2. Wie viele dieser Fälle wurden durch ein Gericht beurteilt?
3. Weshalb wurden die anderen Fälle nicht durch ein Gericht beurteilt? Wem kommt hier die Entscheidungskompetenz zu?
4. In wie vielen der genannten Fälle wurde eine Landesverweisung angeordnet und aus welchen Gründen wurden bei den übrigen auf eine solche verzichtet, aufgeschlüsselt nach Gerichten (Standorte) bzw. Strafbefehlsverfahren?
5. Wie viele der angeordneten obligatorischen Landesverweisungen wurden vollzogen bzw. aus welchen Gründen noch nicht vollzogen?
6. Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob in einem Fall von Art. 66a StGB eine Anklage an das Gericht erfolgt oder nicht? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Obergerichtsaufsicht aus?
7. In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten von Art. 66a^{bis} StGB eine fakultative Landesverweisung beantragt?
8. In wie vielen dieser Fälle wurde vom Gericht eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen?
9. Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob eine fakultative Landesverweisung beantragt wird? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Obergerichtsaufsicht aus?
10. Welche Praxis bzgl. der angeordneten Dauer hat sich in unserem Kanton etabliert?
11. Teilt die Regierung die Auffassung, dass jede durch Ausländer begangene strafbare Handlung gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB zwingend durch ein Gericht beurteilt werden sollte, damit dem Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers entsprochen wird?
12. Erachtet die Regierung die herrschende Praxis als geeignet, um den Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers in Art. 66a StGB zu verwirklichen?

Pascal Messerli"

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die vorliegende Interpellation bezieht sich auf die kantonale Praxis bei der strafrechtlichen Landesverweisung, welche in Art. 66a ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (SR 311.0) geregelt ist. Zur selben Thematik hat der Regierungsrat erst kürzlich in seiner Beantwortung der Interpellation Nr. 57 von Beat K. Schaller vom 29. August 2018 (18.5208.02) – gestützt auf Angaben des Gerichtsrats – Auskunft gegeben. Soweit sich die Fragen in der vorliegenden Interpellation mit denjenigen in der Interpellation Schaller decken, wird auf die schriftliche Stellungnahme zur Interpellation Schaller verwiesen.

Im Übrigen ist Folgendes festzuhalten: Zuständig für die Anordnung der Landesverweisung sind gemäss dem Strafgesetzbuch die Strafgerichte. Im Kanton Basel-Stadt obliegt die Strafgerichtsbarkeit dem Strafgericht und dem Appellationsgericht (§ 114 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV], SG 111.100). Soweit sich die Fragen der Interpellation auf die Praxis der Gerichte beziehen, liegt deren Beantwortung nicht in der Kompetenz des Regierungsrats. Eine inhaltliche Stellungnahme des Regierungsrats zur Rechtsprechung der Gerichte würde vielmehr eine den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzende Einwirkung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde darstellen (vgl. § 69 Abs. 2 KV). Ebenso besteht keine Kompetenz des Regierungsrats, die Gerichte zur Beantwortung von Fragen anzuweisen. Zur Beantwortung von Fragen, die die Rechtsprechung der Gerichte betreffen, verweisen wir den Interpellanten an den Gerichtsrat, der die Gerichte gegenüber dem Grossen Rat vertritt (§ 9 Abs. 1 Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, [GOG], SG 154.100).

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie viele der in Art. 66a Abs. 1 StGB genannten strafbaren Handlungen wurden seit dessen Inkrafttreten in unserem Kanton durch Ausländer begangen, aufgeschlüsselt nach strafbarer Handlung und Aufenthaltsstatus?*

Die Zahl der *begangenen* Straftaten gemäss dem Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB kann nicht erfasst werden, da von einer unbekanntem Zahl von begangenen Delikten auszugehen ist, die den Organen der Strafjustiz nicht bekannt wird. Soweit sich die Frage auf von der Justiz beurteilte Delikte bezieht, wurde sie, wie einleitend erläutert, bereits in der Stellungnahme zur Interpellation Schaller beantwortet. Wir verweisen daher auf die dortigen Ausführungen.

2. *Wie viele dieser Fälle wurden durch ein Gericht beurteilt?*

Die Frage wurde, wie einleitend erläutert, bereits in der Stellungnahme zur Interpellation Schaller beantwortet. Wir verweisen daher auf die dortigen Ausführungen.

3. *Weshalb wurden die anderen Fälle nicht durch ein Gericht beurteilt? Wem kommt hier die Entscheidungskompetenz zu?*

Fälle werden nicht durch ein Gericht beurteilt, wenn das Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt oder mit einem Strafbefehl, welcher nicht mit einer Einsprache angefochten wird, abgeschlossen wird.

Bisher hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vier Strafbefehle in Anwendung der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB erlassen (2016: 0; 2017: 1; 2018: 3; Stand 18. September 2018).

4. *In wie vielen der genannten Fälle wurde eine Landesverweisung angeordnet und aus welchen Gründen wurden bei den übrigen auf eine solche verzichtet, aufgeschlüsselt nach Gerichten (Standorte) bzw. Strafbefehlsverfahren?*

Die Anordnung der strafrechtlichen Landesverweisung liegt in der Kompetenz der Strafgerichtsbarkeit. Daher ist der Regierungsrat zu einer Beantwortung dieser Frage nicht befugt.

5. *Wie viele der angeordneten obligatorischen Landesverweisungen wurden vollzogen bzw. aus welchen Gründen noch nicht vollzogen?*

In einigen Fällen sind die entsprechenden Urteile noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Im Übrigen wurde die Frage, wie einleitend erläutert, bereits in der Stellungnahme zur Interpellation Schaller beantwortet. Wir verweisen daher auf die dortigen Ausführungen.

6. *Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob in einem Fall von Art. 66a StGB eine Anklage an das Gericht erfolgt oder nicht? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Oberaufsicht aus?*

Die Staatsanwaltschaft wendet das Gesetz an und berücksichtigt die Rechtsprechung sowie die Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) vom 7. September 2016, auf welchen auch die entsprechende Weisung des Ersten Staatsanwalts basiert. Dabei obliegt sämtlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Entscheid über die Abschlussart und die Anträge, wobei sämtliche Verfahren vor dem definitiven Erlass eines Strafbefehls oder der Anklageerhebung an das Gericht der jeweiligen Abteilungsleitung zwecks Kontrolle der einheitlichen Rechtsanwendung abgegeben werden.

7. *In wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten von Art. 66a^{bis} StGB eine fakultative Landesverweisung beantragt?*

In mindestens 30 Fällen.

8. *In wie vielen dieser Fälle wurde vom Gericht eine fakultative Landesverweisung ausgesprochen?*

Die Frage wurde, wie einleitend erläutert, bereits in der Stellungnahme zur Interpellation Schaller beantwortet. Wir verweisen daher auf die dortigen Ausführungen.

9. *Wem kommt die Entscheidungskompetenz zu, zu entscheiden, ob eine fakultative Landesverweisung beantragt wird? Bestehen entsprechende Weisungen? Wer übt die Oberaufsicht aus?*

Wir verweisen auf die Beantwortung von Frage 6.

10. *Welche Praxis bzgl. der angeordneten Dauer hat sich in unserem Kanton etabliert?*

Die Anordnung der strafrechtlichen Landesverweisung liegt in der Kompetenz der Strafgerichtsbarkeit. Daher ist der Regierungsrat zu einer Beantwortung dieser Frage nicht befugt.

11. *Teilt die Regierung die Auffassung, dass jede durch Ausländer begangene strafbare Handlung gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB zwingend durch ein Gericht beurteilt werden sollte, damit dem Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers entsprochen wird?*

Wir verweisen auf die Beantwortung von Frage 6. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich um eine sehr geringe Anzahl Fälle (siehe Antwort auf Frage 3).

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

12. Erachtet die Regierung die herrschende Praxis als geeignet, um den Willen des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers in Art. 66a StGB zu verwirklichen?

Wir verweisen auf die Beantwortung von Frage 6.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin